

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Klaus Grehn,
Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Ehlert und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3161 –**

Wirkungen der Ausgleichsabgabe auf die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es ca. 3,2 Millionen Schwerbehinderte im erwerbsfähigen Alter (15–65 Jahre). Davon sind jedoch lediglich 795 000 auf dem allgemeinen bzw. so genannten ‚ersten‘ Arbeitsmarkt, 154 300 in Werkstätten für Behinderte, 4 700 auf Arbeitsplätzen in Integrationsbetrieben und 3 900 in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (nach Angaben der Industriegewerkschaft Metall vom Februar 2000).

Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen ist nach wie vor kritisch. Die Beschäftigungsquote von Schwerbehinderten lag 1998 nur noch bei 3,8 Prozent. Die Anzahl der mit Schwerbehinderten besetzten Arbeitsplätze ist rückläufig. Während 1995 noch 844 351 Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzt waren, traf dies 1997 nur noch für 795 104 Arbeitsplätze zu. Trotz einer steigenden Anzahl der Vermittlungen durch die Bundesanstalt für Arbeit – von 32 249 im Jahr 1994 auf 41 709 im Jahr 1999 – ist die Anzahl der arbeitslosen Schwerbehinderten im Zeitraum 1994 bis 1999 von 175 210 auf 190 200 weiter angewachsen (nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit, jeweils zum 31. Dezember).

Die im Februar 2000 von der Bundesanstalt für Arbeit bekannt gegebenen Zahlen zu arbeitslosen Schwerbehinderten (insgesamt 192 400) machen weitere Probleme sichtbar. So ist zwar im Vergleich zum Vormonat und zum Vorjahresmonat ein Rückgang deutlich, der insbesondere auf eine entsprechende Entwicklung in den alten Bundesländern zurückzuführen ist. In den neuen Bundesländern ist jedoch gegenüber dem Vorjahresmonat ein deutlicher Zuwachs an arbeitslosen Schwerbehinderten um 2 777 auf insgesamt 38 565 zu verzeichnen. Dies entspricht einem Zuwachs von 7,8 Prozent, bei arbeitslosen schwerbehinderten Frauen sogar um 8,1 Prozent.

Gleichzeitig ist zu verzeichnen, dass 143 676 Arbeitgeber die im Schwerbehindertengesetz (SchwbG) festgelegte Beschäftigungspflicht – Besetzung von mindestens 6 Prozent aller Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten in Betrieben und Einrichtungen mit 16 und mehr Beschäftigten – nicht erfüllen. 70 617 der

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 8. Mai 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber (37 Prozent) beschäftigen keinen einzigen Schwerbehinderten. Sie nehmen damit in Kauf, monatlich pro nicht mit einem Schwerbehinderten besetzten Arbeitsplatz die im Schwerbehindertengesetz festgelegte Ausgleichsabgabe (§ 11 SchwbG) in Höhe von gegenwärtig 200 DM zu bezahlen, die als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig ist.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die bisherige Regelung der Ausgleichsabgabe als ein Steuerungsinstrument zur Förderung der Beschäftigung von Schwerbehinderten weitgehend nicht den Erfordernissen entspricht. Ein vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (in einer Fassung vom Februar 2000) vorgelegter Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten“ sieht verschiedene Änderungen zur Anwendung, Wirkungsweise und Nutzung der Ausgleichsabgabe vor, die bereits auf öffentliche Kritik bei Behindertenverbänden, in Gewerkschaften und Schwerbehindertenvertretungen gestoßen ist. Insbesondere werden Zweifel laut, dass die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen bei der Ausgleichsabgabe Folgen haben könnten, die der von der Bundesregierung angekündigten Zielstellung entgegenwirken würden, 50 000 arbeitslose Schwerbehinderte in versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu bringen.

Vorbemerkung

Kritik an der vorgesehenen gestaffelten Ausgleichsabgabe ist von Behindertenverbänden und Gewerkschaften nicht erhoben worden, vielmehr ist die beabsichtigte Neuregelung im Dialog entwickelt und im Konsens zustande gekommen. Die Vertreter der Organisationen der Menschen mit Behinderung, der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände und des Handwerks haben sich am 4. Mai 2000 mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verständigt.

Die Gesetzesinitiative ist die Grundlage für eine gemeinsame Kampagne aller Beteiligten, durch die das Maßnahmenpaket in gemeinsamer sozialer Verantwortung umgesetzt werden soll. Die Bundesregierung wird die Gesetzesinitiative kurzfristig auf den Weg bringen.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung (Drucksache 14/2880) zu Frage 8 der Kleinen Anfrage (Drucksache 14/2723 vom 16. Februar 2000) der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Klaus Grehn, Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum 1992 bis 1999 die Erfüllung der Pflichtquote für die Beschäftigung von Schwerbehinderten insgesamt und differenziert nach Männern und Frauen in folgenden Bereichen entwickelt:
 - a) private Wirtschaftsunternehmen insgesamt und aufgegliedert nach folgenden Bereichen
 - Banken und Versicherungen
 - vom Bund privatisierte ehemalige Bundesunternehmen
 - Einzelhandel
 - b) öffentlicher Dienst insgesamt und aufgegliedert nach den Bereichen
 - des Bundes
 - der Länder
 - der Städte und Gemeinden
 - c) regional in den Bundesländern?

Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit – Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz – hat sich die Beschäftigungsquote Schwerbehinderter wie folgt entwickelt:

Jahr	Entwicklung der Beschäftigungsquote Schwerbehinderter insgesamt
1992	4,3 %
1993	4,2 %
1994	4,0 %
1995	4,0 %
1996	3,9 %
1997	3,9 %
1998	3,8 %

a) Private Arbeitgeber insgesamt und nach Bereichen

Jahr	Private Arbeitgeber insgesamt	Kredit- und Versicherungsgewerbe	Handel, Instandhaltung u. Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern
1992	3,9 %	3,5 %	3,0 %
1993	3,8 %	3,4 %	2,9 %
1994	3,6 %	3,3 %	2,9 %
1995	3,6 %	3,2 %	2,7 %
1996	3,5 %	3,2 %	2,7 %
1997	3,4 %	3,2 %	2,6 %
1998	3,4 %	3,2 %	2,6 %

Daten über die ehemaligen Bundesunternehmen, die privatisiert worden sind, stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

b) Öffentlicher Dienst insgesamt und nach Bereichen

Jahr	Öffentliche Arbeitgeber insgesamt	Oberste Bundesbehörden mit nachgeordnetem Bereich	Oberste Landesbehörden mit nachgeordnetem Bereich
1992	5,2 %	5,6 %	4,3 %
1993	5,2 %	5,6 %	4,5 %
1994	5,2 %	6,4 %	4,6 %
1995	5,2 %	7,3 %	4,6 %
1996	5,2 %	6,9 %	4,6 %
1997	5,2 %	6,7 %	4,6 %
1998	5,3 %	6,6 %	4,7 %

c) Regional in den Bundesländern (Arbeitgeber)

Bundesland	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Baden-Württemberg	3,3	3,8	3,8	3,8	3,7	3,7	3,7
Bayern	3,8	3,7	3,6	3,6	3,6	3,5	3,5
Berlin	4,4	4,5	4,2	3,9	4,2	4,1	4,1
Brandenburg	3,2	3,3	2,7	2,8	2,8	2,9	3,1
Bremen	3,9	3,8	3,9	3,7	3,7	4,5	3,9
Hamburg	3,7	3,6	3,7	3,6	3,7	3,7	3,6
Hessen	4,0	4,1	4,1	4,0	4,0	4,0	3,9
Mecklenburg-Vorpommern	3,2	3,2	2,6	2,7	2,8	3,0	3,2
Niedersachsen	4,1	4,0	4,0	3,9	3,9	3,8	3,7
Nordrhein-Westfalen	5,2	5,2	5,0	4,9	4,6	4,5	4,3
Rheinland-Pfalz	4,5	4,5	4,4	4,3	4,2	3,9	3,8
Saarland	5,6	5,1	4,9	4,8	4,8	4,3	4,2
Sachsen	3,6	3,4	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Sachsen-Anhalt	4,0	3,5	3,0	3,0	3,1	3,0	3,4
Schleswig-Holstein	3,9	3,8	3,8	3,7	3,7	3,6	3,6
Thüringen	3,5	3,4	2,7	3,0	3,1	3,1	3,3

Die Angaben für das Jahr 1999 stellt die Bundesanstalt für Arbeit zum Ende des Jahres 2000 zusammen.

Zu einer geschlechtsdifferenzierten Anzeige sind die Arbeitgeber nicht verpflichtet. Im Rahmen der Vorbereitung des SGB IX wird geprüft werden, auf welchem Weg und in welchem Umfang künftig geschlechtsdifferenzierte Daten erhoben werden können.

2. Wie hat sich das Aufkommen der Ausgleichsabgabe im Zeitraum 1992 bis 1999 entwickelt (bitte Angaben für alle Jahre seit 1992 und gegliedert nach Bundesländern)?

Das Aufkommen an Ausgleichsabgabe in den Jahren 1992 bis 1999 (in Mio. DM) hat sich aufgliedert nach Bundesländern wie folgt entwickelt:

	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	1992
Württemberg-Hohenzollern	79,0	79,3	77,5	80,9	83,1	86,4	88,8	89,9
Baden	51,1	49,8	50,0	50,2	49,6	50,5	51,6	50,8
Bayern	164,8	166,3	170,3	171,2	171,1	166,4	171,5	165,5
Berlin	44,2	47,8	58,3	54,3	55,4	38,8	45,6	46,9
Bremen	9,7	9,5	10,2	10,2	10,1	10,4	10,1	10,2
Hamburg	35,4	34,1	33,6	34,2	33,7	34,2	35,3	33,3
Hessen	85,7	83,3	82,8	83,7	84,1	86,3	88,5	88,7
Niedersachsen	80,6	79,3	79,4	80,8	79,8	77,2	75,8	72,6
Rheinland	127,6	141,1	121,5	108,1	100,5	102,8	106,7	101,9
Westfalen-Lippe	73,3	70,6	68,6	67,2	63,2	59,8	59,2	57,5
Rheinland-Pfalz	35,6	32,7	31,0	31,4	30,5	29,4	29,0	28,4
Saarland	9,3	8,8	8,0	8,1	7,9	7,3	7,0	7,5
Schleswig-Holstein	25,4	24,8	25,4	26,0	25,9	26,8	25,9	25,3
Brandenburg	32,5	33,2	34,8	39,7	40,6	31,7	34,5	36,1
Mecklenburg-Vorpommern	19,9	21,8	24,3	25,8	26,0	18,8	26,0	23,5
Sachsen	57,7	61,4	65,9	71,9	76,2	51,6	57,3	84,7
Sachsen-Anhalt	29,9	36,0	34,9	36,3	40,4	31,0	30,8	27,5
Thüringen	28,5	30,8	34,0	35,2	37,3	40,7	22,0	23,7
SUMME	990,2	1 010,6	1 010,5	1 015,2	1 015,4	950,1	965,6	974,0

3. Wie erfolgte die Verwendung der Ausgleichsabgabe im Zeitraum 1992 bis 1999 über die Hauptfürsorgestellen in den Bundesländern und den Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen (entsprechend § 12 SchwbG) für Maßnahmen zur
- Beschäftigungssicherung von Schwerbehinderten,
 - Vermittlung von Schwerbehinderten in den ersten Arbeitsmarkt,
 - besonderen Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Frauen,
 - Beschäftigungsförderung von Schwerbehinderten in Integrationsprojekten, Integrationsabteilungen und -betrieben sowie
 - Entwicklung von Werkstätten für Behinderte (WfB)?

Die Hauptfürsorgestellen in den Bundesländern sind Landesbehörden. Sie haben die Ausgleichsabgabe im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich zu verwenden. Im Einzelnen ergibt sich:

Jahr	Gesamtausgaben der Hauptfürsorgestellen (in Mio. DM)
1992	430,7
1993	543,4
1994	698,4
1995	716,2
1996	740,1
1997	698,8
1998	689,3

Die jährlichen Berichte der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen enthalten dazu nähere Angaben.

Frauenspezifische Daten werden, soweit bekannt, bisher nicht erhoben.

Der Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat die Ausgleichsabgabe wie folgt verwendet:

Jahr	Besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter; Modellförderung „Besondere Förderung befristeter Arbeitsverhältnisse“	Förderung von Schwerbehinderten in Integrationsprojekten (Integrationsfirmen, -abteilungen und -betrieben)	Förderung von Werkstätten (einschl. Wohnstätten)
1992	178,0		170,0
1993	195,9		173,2
1994	209,5		227,0
1995	206,0		239,4
1996	225,0		246,3
1997	272,8		332,5
1998	323,2	6,0	297,2
1999	204,8	18,6	277,5

4. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Wirkung der Ausgleichsabgabe für die Verbesserung der Beschäftigungssituation von Schwerbehinderten und wo sieht sie die Ursachen dafür, dass die Ausgleichsabgabe in ihrer bisherigen Form offenbar unzureichend geeignet ist, einen wirksamen Beitrag zu leisten, um die Beschäftigungslage von Schwerbehinderten entscheidend zu verbessern?

Trotz der seit 1974 unverändert geltenden Regelung, nach der Arbeitgeber verpflichtet sind, auf 6 % ihrer Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen, und ungeachtet einer zweimaligen mäßigen Erhöhung der Ausgleichsabgabe in den Jahren 1986 (auf 150 DM je Monat und unbesetztem Pflichtplatz) und 1990 (auf 200 DM) ist die Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten von 1982 bis 1998 um 211 710 (22,3 %) zurückgegangen. Dementsprechend ist die Erfüllungsquote bei der Beschäftigungspflicht von 5,9 % auf 3,8 % gesunken. Die Zahl der nichtbesetzten Pflichtplätze stieg in diesem Zeitraum von 236 518 auf rd. 526 000, die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten von 93 809 (im Jahre 1981) auf 188 449 (im Jahre 1998).

Angesichts dieser Entwicklung hält die Bundesregierung ein Bündel von Maßnahmen für erforderlich. Dazu gehört auch die Umgestaltung des bisherigen Systems von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe, weil sich der bisher einheitliche Ausgleichsabgabebetrag als nicht ausreichend erwiesen hat, um den notwendigen „Antrieb“ zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht zu geben. Künftig soll deshalb die Höhe der Ausgleichsabgabe davon abhängig sein, in welchem Ausmaß ein Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt. Vorgesehen ist eine gestaffelte Ausgleichsabgabe:

- monatlich 200 DM bei einer Erfüllungsquote von 3 % bis unter 5 %,
- monatlich 350 DM bei einer Erfüllungsquote von 2 % bis unter 3 %,
- monatlich 500 DM bei einer Erfüllungsquote von 0 % bis unter 2 %.

5. Welche Auswirkungen haben die im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) für ein Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vorgesehenen Veränderungen, insbesondere die

- Absenkung der Pflichtquote von sechs auf fünf Prozent für private Arbeitgeber,
- vorgesehene Kleinbetriebsregelung,
- Aufhebung der Befristung für die bisherige Regelung zur Nichtanrechnung von Ausbildungsplätzen bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen (entsprechend § 8 SchwbG),
- am 16. März 2000 bei einer Beratung des BMA mit Verbänden vereinbarten Staffelungen für die Ausgleichsabgabe für private und öffentliche Arbeitgeber

für die Entwicklung der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe auf der Seite der Hauptfürsorgestellen der Länder und des Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen (entsprechend § 12 SchwbG i.V.m. §§ 35, 36, 41 SchwbAV)?

Ziel der Gesetzesinitiative ist der nachhaltige Abbau der unerträglich hohen Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, nicht die Erhöhung der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe.

Die sich aus der Umsetzung der im Referentenentwurf für ein Gesetz zum Abbau der Arbeitslosigkeit vorgesehenen Änderungen können nur modellhaft rechnerisch dargestellt werden. Danach ergeben sich bei den Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe folgende Auswirkungen:

- Bei den Auswirkungen durch die Absenkung der Beschäftigungspflichtquote ist zu berücksichtigen, dass diese Regelung mit der Einführung einer gestaffelten Höhe der Ausgleichsabgabe gekoppelt ist. Unter Berücksichtigung beider Komponenten ergeben sich durch die vorgesehenen Änderungen Mehreinnahmen von rd. 380 Mio. DM.
- Im Rahmen der so genannten Kleinbetriebsregelung sind neben der Absenkung der Beschäftigungsquote auf 5 % und dem damit verbundenen Anheben des Beginns der Beschäftigungspflicht auf Arbeitgeber mit 20 Beschäftigten (bisher 16), die besonderen Regelungen zur Höhe der Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber von 20 bis 59 Beschäftigten zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Ausgleichsabgabe künftig auf der Basis der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungszahlen erfolgen soll, kann auf Datenmaterial aus dem bisherigen Anzeigeverfahren, das auf

monatsbezogenen Feststellungen beruht, nur bedingt zurückgegriffen werden; eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen dieser Regelung für „Kleinbetriebe“ (mit bis zu 59 Beschäftigten) ist verlässlich nicht möglich.

- Durch die Entfristung der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Regelung zur Nichtanrechnung von Ausbildungsplätzen ergibt sich keine Reduzierung gegenüber dem bisherigen Aufkommen an Ausgleichsabgabe. Durch die Entfristung wird auf zusätzliche Mittel der Ausgleichsabgabe von rd. 120 Mio. DM verzichtet.
- Die Möglichkeit unterschiedlich gestaffelter Beschäftigungspflichtquoten und Beträge der Ausgleichsabgabe für öffentliche und private Arbeitgeber ist im Anhörungsverfahren zu dem Referentenentwurf erörtert worden. Ergebnis war, dass von einer solchen Differenzierung abgesehen werden soll.

Entsprechend der unveränderten Aufteilung des Ausgleichsabgabeaufkommens nach § 11 Abs. 4 SchwbG beträgt der Anteil der Hauptfürsorgestellten 55 % und der des Ausgleichsfonds 45 %.

6. Wie soll angesichts dieser Einnahmeentwicklung aus der Ausgleichsabgabe nach Ansicht der Bundesregierung die Verwendung der Einnahmen künftig gesteuert werden, insbesondere im Hinblick auf
 - Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung von Schwerbehinderten,
 - Erfordernisse zur besonderen Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Frauen,
 - die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte in schnell wachsenden und modernen Wirtschaftsbereichen, wie z. B. den Informationstechnologien,
 - Maßnahmen zur verstärkten beruflichen Ausbildung und Qualifikation von Schwerbehinderten,
 - die Sicherung einer überproportional hohen Besetzung von Arbeitsplätzen mit Schwerbehinderten in Bereichen der Arbeitsvermittlung, die speziell für die Vermittlung von Schwerbehinderten in den ersten Arbeitsmarkt entwickelt werden sollen (z. B. Integrationsfachdienste),
 - den geplanten Auf- und Ausbau von Integrationsfachdiensten,
 - die Förderung des Übergangs aus Werkstätten für Behinderte (WfB) auf den ersten Arbeitsmarkt?

Nach den Berechnungen der Bundesregierung ist auch bei Erreichen des gemeinsam mit den Vertretern der Organisationen der Menschen mit Behinderung, den Sozialpartnern, den Hauptfürsorgestellten und der Bundesanstalt für Arbeit verabredeten Nahziels (Verringerung der Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten in den nächsten 2 bis 3 Jahren um etwa 50 000) sichergestellt, dass die Hauptfürsorgestellten und der Ausgleichsfonds ihre Aufgaben erfüllen können.

7. In welchem Umfang sollen nach Ansicht der Bundesregierung Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe für die vorgesehene Einführung der Arbeitsassistenz eingesetzt werden und wie werden dabei der individuelle Bedarf und das Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen berücksichtigt?

Vorgesehen ist, durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter einen Anspruch der Schwerbehinderten gegenüber der Hauptfürsorgestelle auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz als Teil der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den den Hauptfürsorgestellten zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe mit Wirkung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuräumen. Auch für diese Leistungen gelten die Regelungen des § 31 SchwbG und des § 18 SchwbAV. Durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, deren Erlass unverzüglich beabsichtigt ist, sollen die Einzelheiten geregelt werden. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz ist aber unabhängig vom Erlass dieser Verordnung möglich. In welchem Umfang Mittel aus der Ausgleichsabgabe für diesen Anspruch von den Hauptfürsorgestellten einzusetzen ist, lässt sich derzeit nicht beurteilen.

8. a) Welche konkreten Folgen ergeben sich nach Erkenntnis der Bundesregierung aus einer im Referentenentwurf vorgesehenen Änderung des § 41 der Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) für die bisher in § 30 SchwbAV ausgewiesenen förderfähigen Einrichtungen?
- b) Durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, bei einer – wie im Referentenentwurf vorgesehen – Änderung des § 41 SchwbAV Leistungen für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von förderfähigen Einrichtungen nach § 30 SchwbAV künftig zu sichern?
9. a) Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung die künftige Verwendung der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe für Werkstätten und Wohnstätten für Behinderte erfolgen und wie soll das Verhältnis zwischen den Aufwendungen für Investitionen einerseits und für laufende Betriebskosten andererseits beeinflusst werden?
- b) Teilt die Bundesregierung die von Verbänden geäußerte Befürchtung, dass eine im Referentenentwurf vorgesehene Änderung des bisherigen § 41 SchwbAV dazu führen könnte, dass Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht mehr zur Deckung von Investitionskosten für Werkstätten und Wohnstätten für Behinderte zur Verfügung stehen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Mittel des Ausgleichsfonds sollen – wie schon nach geltendem Recht – vorrangig für die Eingliederung Schwerbehinderter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwendet werden. Das sind künftig Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit für die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchwbAV) und zusätzliche innovative Instrumente zur Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, nämlich Integrationsfachdienste sowie Integrationsbetriebe und -abteilungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV). Für die Jahre 2001 und 2002 sind dafür 350 Mio. DM sowie weitere Mittel für die genannten innovativen Instrumente vorgesehen. In welchem Umfang Mittel hierfür benötigt werden, hängt davon ab, wie schnell der Auf- und Ausbau dieser Instrumente erforderlich und möglich ist.

Änderungen hinsichtlich der Förderfähigkeit der in § 41 Abs. 2 Nr. 1 SchwbAV genannten Einrichtungen nach § 30 SchwbAV sind nicht vorgesehen.

Die Bundesregierung teilt Befürchtungen von Verbänden nicht, Mittel des Ausgleichsfonds würden zur investiven Projektförderung nicht mehr zur Verfügung stehen.

10. Mit welchen Auswirkungen für die Einnahmeentwicklung der Hauptfürsorgestellen ist nach Ansicht der Bundesregierung in den neuen Bundesländern in den Jahren 2000 bis 2004 zu rechnen, wenn es
 - zu einer Art Länderfinanzausgleich kommen sollte, wie er im Referentenentwurf vorgesehen ist,
 - das vorgesehene Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter zum 1. Juli 2000 oder – wie offenbar auch angedacht – rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft treten soll?

Eine Änderung des Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen (§ 11 Abs. 4 SchwbG) sowie ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Januar 2000 oder zum 1. Juli 2000 ist nicht vorgesehen.

11. Gibt es seitens der Bundesregierung Pläne für spezielle Maßnahmen zum Abbau der stabil hohen und – im Vergleich zu den alten Bundesländern – nicht rückläufigen Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten in den neuen Bundesländern?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Der Bestand an arbeitslosen Schwerbehinderten – gemessen an der Zahl der Erwerbspersonen bzw. an der Zahl der Arbeitslosen – in den neuen Bundesländern ist nach wie vor niedriger als in den alten Bundesländern. In den neuen Bundesländern ist aber ein weiterer Anstieg der arbeitslosen Schwerbehinderten zu verzeichnen. Dieser Entwicklung muss mit dem durch die Gesetzesinitiative verbesserten Instrumentarium zur Eingliederung Schwerbehinderter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt [insbesondere der Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit, den Einsatz von Integrationsfachdiensten, der Schaffung von Integrationsprojekten (Integrationsunternehmen, -betrieben und -abteilungen), Arbeitsmarktprogrammen] begegnet werden. Erfolgversprechende andersartige Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern sind nicht ersichtlich.

12. Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung die Beschäftigung von Schwerbehinderten zukünftig finanziell gefördert werden, wenn durch das geplante Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter ein höherer Beschäftigungsgrad von Schwerbehinderten erreicht wird und die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe dadurch zurückgehen?
 - a) Gibt es seitens der Bundesregierung neben dem vorgesehenen Gesetz weitere Vorstellungen oder Konzepte zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Schwerbehinderten für den Fall, dass die im Referentenentwurf vorgesehenen befristeten Regelungen zur Beschäftigungspflichtquote und zur Ausgleichsabgabe nicht zu den angestrebten Resultaten führen sollten, und wenn ja, welche?

Zur Verbesserung der Beschäftigungssituation Schwerbehinderter werden diese nicht nur aus der Ausgleichsabgabe gefördert. Für die Eingliederung von Schwerbehinderten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stehen vielmehr das allgemeine arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des Arbeitsförderungsrechts (SGB III) und die Eingliederungsleistungen der beruflichen Rehabilitationsträger zur Verfügung. Sie werden ergänzt durch die Förderung aus den subsidiär einzusetzenden Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Ein nachhaltiger Rückgang der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter – und damit verbunden auch ein Rückgang der Einnahmen an Mitteln der Ausgleichsabgabe – entspricht der ausdrücklichen Zielsetzung der Bundesregierung. Mit einer Minderung des Aufkommens an Ausgleichsabgabe wird auch ein geringerer Zuweisungsbedarf bei den Leistungen einhergehen, die zur Vermittlung arbeitsloser Schwerbehinderter gewährt werden.

Die Überprüfung der Wirkungen ist im Gesetzesentwurf besonders vorgesehen. Die Bundesregierung wird den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 30. Juni 2003 über die Beschäftigungssituation Schwerbehinderter berichten und dann Vorschläge für etwaige weitere Maßnahmen machen.

- b) Welche Möglichkeiten zieht die Bundesregierung in Betracht, um mittelfristig den Geltungsbereich des Schwerbehindertengesetzes systematisch auf Menschen mit Behinderungen auszuweiten, die einen anerkannten Grad der Behinderung von 40 Prozent und von 30 Prozent aufweisen?

Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 sind über die bestehende Möglichkeit zur Gleichstellung nach § 2 SchwbG in den Geltungsbereich des Schwerbehindertengesetzes einbezogen.

13. Hat die Bundesregierung die Absicht, die steuerliche Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgabe als Betriebskosten im Zuge der Unternehmensteuerreform zugunsten einer Entlastung des Bundeshaushalts abzuschaffen?

Wenn ja, wie und wann?

Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform ist nicht beabsichtigt, die steuerliche Absetzbarkeit der Ausgleichsabgabe als Betriebsausgabe zu versagen.

Der Einkommensteuer unterliegen u. a. die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, d. h. der Gewinn. Betriebsausgaben mindern den Gewinn. Nach § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, als Betriebsausgaben abziehbar.

Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz nur, soweit die private Lebensführung betroffen ist, denn die Ausgaben im Bereich der privaten Lebensführung dürfen bei der Ermittlung des Einkommens grundsätzlich nicht abgezogen werden (§ 12 EStG). Vor diesem Hintergrund ist auch das Prinzip des Betriebsausgabenabzugs und der in § 4 Abs. 5 EStG normierten Abzugsverbote für bestimmte Betriebsausgaben und Begrenzungen in der Höhe bestimmter Betriebsausgaben zu verstehen. So sind die Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder andere Personen berühren, nicht abziehbar, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind (§ 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG). Wird die Lebensführung dagegen nicht berührt,

sollen Betriebsausgaben einer bestimmten Art, wie hier Aufwendungen für die Ausgleichsabgabe, auch künftig steuerlich nicht anders behandelt werden als die übrigen betrieblich veranlassten Aufwendungen.